

Abchrift.

2. 6437 ex 1931.

Betreff: Senienhöhle bei
Marianszell; Erklärung zum
Naturdenkmal; Bescheiderlassung.

Wien, am 30. September 1931.

- 1.) An die Generaldirektion der kst. Bundesforste Wien III.
Markergasse 2
- 2.) An den Eigentümer des Lechnergutes Fallerstein
Post Gnaswerk, Steiermark.
- 3.) An den Eigentümer des Stromingergutes Fallerstein
Post Gnaswerk, Steiermark.

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.BI. Nr. 269 (Natur-
höhlengesetz) fest, dass die Senienhöhle bei Marianszell
gelegenen unter der grossen Alpeparalle Nr. 575/2, Landtafel
N.B. 736 der Katastralgemeinde Anstbach Ortsgemeinde Gnaswerk
Gerichtsbezirk Marianszell politischer Bezirk Bruck n.d. Bundes-
land Steiermark eigentümlich den österreichischen Bundes-
forsten ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen
seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner natur-
wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen
ist.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des
vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Hinberichtigungen in der Ver-
fügung über dieses Naturdenkmal ein insbesondere die des § 3,
Abs. 1 samt die Herabsetzung dieses Naturdenkmals sowie jede
Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder
die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals
beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes
bedarf. Auch die Verkauferung oder Verpachtung hat der Ver-
käufer (Verpächter) unter Haftpflichtung des Erwerbers

Verwaltungsamt

(Zustimmung) im Sinne des § 4 des verabschiedeten Gesetzes ohne
Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde des
Bundesdenkmalamtes einzuweisen. Aufsammlungen von Kalkstein jeder
Art sowie Grabungen im Kalksteinrevier nach Einschließen jeder Art
dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen
werden.

III. Bei der Ausführung der im vorstehenden mit Nr. 1.
S. 1. bezeichneten Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle Nr. 476/1 Land-
kataster Nr. 730, die mit der Bewirtschaftung und land- oder forst-
wirtschaftlichen Nutzung dieser Parzelle zusammenhängen, sind
weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Natur-
hölzungsgesetzes, ebensowenig vorübergehende Anlagen zur Erzeugung
von Forstprodukten.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des Natur-
hölzungsgesetzes die Berufung an das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt
innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine auf-
schiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Patriz

Für die Richtigkeit der

Anfertigung:

Rehald n.p.